

**Bereitstellungstag:** 23.02.2024

**Stadt Radolfzell am Bodensee**  
**Satzung vom 06.02.2024**  
**zur ersten Änderung der Satzung**  
**des Jugendgemeinderats Radolfzell**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 06.02.2024 folgende Änderung zur Satzung des Jugendgemeinderates vom 10.03.2015 erlassen.

Die Satzung erhält zu Beginn folgende Ergänzung: Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

**Artikel I Satzungsänderung**

§ 7 erhält folgende neue Fassung: <sup>1</sup>Das aktive und passive Wahlrecht besitzt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jeder, der am ersten der Wahltag das 14., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Radolfzell hat. <sup>2</sup>Sich für einen Sitz im Jugendgemeinderat bewerben (passives Wahlrecht) darf zusätzlich jeder Jugendliche, der das zuvor genannte Wahlalter besitzt und eine der Schulen in Radolfzell besucht oder eine Ausbildung in Radolfzell absolviert.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, den 06.02.2024

gez.  
Simon Gröger , Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.